

Satzung der St. Sebastianus-Bruderschaft Kleinenbroich 1702 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „St. Sebastianus-Bruderschaft Kleinenbroich 1702 e.V.“
- (2) Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss (-57 VR 745-)
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kleinenbroich (Ortsteil der Stadt Korschenbroich)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgabe

- (1) Die St. Sebastianus-Bruderschaft Kleinenbroich e.V. versteht sich als christliche Bruderschaft, deren Leitsatz lautet:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“

Getreu diesem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln verpflichten sich die Mitglieder der St. Sebastianus-Bruderschaft Kleinenbroich im Sinne der christlichen Weltanschauung zu folgenden Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
 - a) aktive, religiöse Lebensführung
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
 2. Schutz der Sitte durch:

Eintreten für christliche Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 3. Liebe zur Heimat durch:
 - a) tätige Nachbarschaftshilfe
 - b) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports und Fahnschwenkens.
- (2) Alle Christen verpflichten sich mit der Aufnahme in die St. Sebastianus-Bruderschaft grundsätzlich auf die christlichen Grundlagen der Statuten. Zur Erfüllung der religiösen Aufgaben schließt sich die St. Sebastianus-Bruderschaft der Katholischen Pfarrgemeinde St. Dionysius Kleinenbroich an. Der Pfarrer oder ein von diesem beauftragter Geistlicher ist Präses der Bruderschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die St. Sebastianus-Bruderschaft Kleinenbroich 1702 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ähnliche Zuwendungen aus den Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder bei deren Auflösung keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Männer werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu den Grundsätzen der Bruderschaft zu bekennen.
- (2) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die St. Sebastianus-Bruderschaft Kleinenbroich e.V. ist eine Vereinigung christlicher Männer.
- (4) Die Mitgliedschaft weiblicher Personen beschränkt sich nur auf die Teilnahme am aktiven sportlichen Schießen innerhalb der Schießsportabteilung sowie auf die Beteiligung in den Musikcorps der Bruderschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastianus-Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu bezahlen.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat jedes ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen

Schützenbruderschaften.

- (8) Knaben, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied der Bruderschaft werden, soweit sie im Edelknabencorps (§ 7 Abs. 2) während der Schützen- und Heimatfeste (§ 19) aktiv teilnehmen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit sowie die Änderung der Beitragsordnung werden von der Generalversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Jungschützen und Edelknaben

- (1) Jungschützen und Jungmänner (vom 16. bis 24. Lebensjahr) können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

Organisiert und geführt werden die Jungschützen der Bruderschaft vom Jungschützenmeister. Der Jungschützenmeister trägt die Verantwortung für die Jungschützen und vertritt deren Interessen gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung.

Der Jungschützenmeister gehört dem erweiterten Vorstand (§ 13 Abs. 2) an. Er wird von den Jungschützen in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Jungschützen sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht stimmberechtigt; sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Jungschützenmeister und andere Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

- (2) Jungen zwischen dem 7. Lebensjahr und dem vollendeten 15. Lebensjahr bilden das Edelknabencorps.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 13 Abs. 1)

§ 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie wird vom Vorstand einmal im Jahr, und zwar möglichst im Januar am Sonntag nach dem St. Sebastianustag (20. Januar), einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Kirche sowie durch Bekanntgabe unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Korschenbroich. Die Ladungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Generalversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Jahres- und Kassenbericht) und der Rechnungsprüfer
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer (jährlich)
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Entscheidung über die Auflösung der Bruderschaft

§ 11 Leitung und Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) In jeder Generalversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

- (3) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (4) Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Über den Gang der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Diese muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses schriftlich beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die §§ 9 und 11 entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand als Organ im Sinne des § 8 Buchstabe b der Satzung besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - e) dem Kassierer
 - f) dem stellvertretenden Kassierer
 - g) dem Protokollführer

Die Vorstandsmitglieder zu a, c und e bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstand vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören als Vertrauensleute an:
 - a) General
 - b) Oberst
 - c) Major

In den erweiterten Vorstand werden gewählt:

- a) Schießmeister
- b) Jungschützenmeister
- c) drei ordentliche Mitglieder

Der geistliche Präses ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstands. Er wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder zu § 13 Abs. 1 Buchstaben a, c und e beträgt 6 Jahre, die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder (einschließlich der zu wählenden Mitglieder der erweiterten Vorstandes) beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Generalversammlung.

§ 15 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beförderungen und Ernennungen (ab Hauptmann)
 - g) Vertretung der Bruderschaft beim Bezirksverband, Diözesanverband sowie beim Bund.
- (2) Der Präsident ist Repräsentant der Bruderschaft.

Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.
- (3) Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und die Rechnung zu legen. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Bedeutende Sachwerte sind möglichst in einem Banksafe zu verwahren. Der stellvertretende Kassierer vertritt den Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
- (4) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk.

Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt den Geschäftsführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
- (5) Der Protokollführer fertigt die Protokolle über die Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Leiter der Versammlung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglied der Bruderschaft sein. Sie sollen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Bestände, die Vermögensanlagen und die Belege zu prüfen. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 18 Offiziersversammlung

Die Offiziersversammlung versteht sich als Bindeglied zwischen Vorstand und den einzelnen Schützenzügen. Sie sollte dreimal jährlich stattfinden.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

An der Offiziersversammlung soll grundsätzlich jeder Offizier oder ein von ihm benanntes Zugmitglied teilnehmen.

Die Offiziersversammlung unterstützt und berät den Vorstand, insbesondere in Angelegenheiten, die mit der Durchführung des Schützen- und Heimatfestes in Zusammenhang stehen.

§ 19 Schützen- und Heimatfest

Die St. Sebastianus-Bruderschaft feiert alljährlich am 1. Sonntag nach Pfingsten im Kreise der Mitglieder das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters Brauch ist.

§ 20 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich mit Vorstand, Fahnengruppen und Mitgliedern an der Fronleichnamsprozession. Die Bruderschaft lässt alljährlich Messen lesen für die lebenden und für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft.

Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen der Pfarre.

§ 21 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahren von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf den Vogel. Der Vogelschuss findet an den Festtagen unseres Schützen- und Heimatfestes statt. Die Bedingungen für den Vogelschuss sind in der Schießordnung geregelt.

§ 22 Sportschießen

- (1) Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen, insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Internationaler Katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes
- (2) Sport- und Brauchtumsschießen werden von dem Schießmeister (Mitglied des erweiterten Vorstandes) organisiert und durchgeführt. Der Schießmeister trägt hierfür die Verantwortung gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten.

§ 23 Kultur und Kunst

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 24 Soziale Fürsorge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer Generalversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Dionysius Kleinenbroich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über das Vermögen ist ein Verzeichnis anzulegen, das der Pfarre zu übergeben ist. Das Inventar, z.B. Fahnen, Königssilber, Gegen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher sollen von der Pfarre aufbewahrt werden. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft muss die Pfarre das Inventar an die neugegründete Bruderschaft herausgeben.

§ 26 Ehrengericht

Streitigkeiten in Bruderschaftsangelegenheiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im übrigen auch von den Mitgliedern angerufen werden kann.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung (Neufassung) wurde von der Generalversammlung am 1. Februar 1987 beschlossen. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister^{*)} verliert die Satzung vom 20. Januar 1974 ihre Gültigkeit.

^{*)} Eingetragen beim Amtsgericht Neuss am 13. Juli 1987